

## **Satzung von MEDICAL – TEAM e.V.**

Die nachfolgende geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.01.2003 einstimmig beschlossen:

### **§ 1 Name**

<sup>1</sup>Der Verein führt den Namen "**MEDICAL-TEAM e.V.**" und als Abkürzung "**MT**". <sup>2</sup>Der Verein ist unter diesem Namen in das örtliche Vereinsregister (Vereinsregisternummer 17120) eingetragen. <sup>3</sup>Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Kennzeichen**

(1)<sup>1</sup>Als Kennzeichen gibt sich der Verein das, in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführte Abzeichen. <sup>2</sup>Dieses stellt zwei, von links nach rechts hin ansteigende Quadrate und ein, ebenfalls aufsteigend dargestelltes Dreieck, dessen Spitze nach rechts zeigt, dar. <sup>3</sup>Die Quadrate sind in weiß auf blauem Hintergrund gehalten. <sup>4</sup>Mit dem Logo ist der Schriftzug „MEDICAL-TEAM“ anzubringen.

(2)Das Logo ist im internen und externen Geschäftsverkehr sowie auf der Dienstkleidung anzubringen.

### **§ 3 Sitz und Struktur**

(1) Hauptsitz des Vereins ist München; dies ist auch gleichzeitig der Sitz des Bundesvorstandes.

(2) Darüber hinaus ist ferner bei Bedarf die Gründung von Landesverbänden in allen Bundesländern sowie im deutschsprachigen Ausland unter Beachtung der jeweiligen örtlichen Gesetzgebung und der Vereinsstatuten möglich.

### **§ 4 Verwaltung**

<sup>1</sup>MT e.V. verwaltet seine Angelegenheiten sowie sein Vereinskaptal durch die hierfür gewählten

Organe selbst. <sup>2</sup>Alle Einnahmen des Vereins dürfen dabei ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 5 Gemeinnützigkeit / Aufgaben und Zielsetzungen**

(1) Der Verein "MT e.V." widmet sich ausschließlich Aufgaben, die der Volksbildung in Sachen Gesundheitsfürsorge dienen.

(2) <sup>1</sup>Er verfolgt hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). <sup>2</sup>Der Verein ist ferner selbstlos tätig und verfolgt nicht vorwiegend eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben außerhalb des Vereinszwecks oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <sup>4</sup>Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Arbeitskreis Notfallmedizin und Rettungswesen e.V. der Ludwig-Maximilians-Universität München mit der Maßgabe, es ausschließlich zur Förderung von Ausbildungen auf dem Gebiet der Notfallmedizin und des Rettungswesens zu verwenden.

(4) Die Zielsetzung des Vereins beinhaltet hierbei vor allem:

a) die Förderung der qualifizierten und qualifizierenden Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Notfallmedizin mittels Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Workshops und Unterweisungen interessierter Personen;

b) Verbreitung aktueller medizinischer Standards zur Verbesserung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung durch Breitenausbildung und Durchführung praktischer Ausbildungen vor Ort;

c) Förderung der Laienhilfe als wichtigem Glied in der medizinischen Versorgung Erkrankter und

Verletzter mittels Durchführung von Schulungen in Erster Hilfe und Wiederbelebung;

d) aktive Jugendarbeit durch die Schulung Jugendlicher in Erster Hilfe im Rahmen eigener Jugendgruppen;

e) die Orientierung der Vereinsarbeit an den Standards des Instituts für Notfallmedizin und Medizinmanagement im Klinikum der Universität München sowie dem Arbeitskreis Notfallmedizin und Rettungswesen e.V. an der Ludwigs-Maximilians-Universität München.

## § 6 Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup>Mitglieder von MT e.V. können auf Antrag natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein, die im Sinne des Vereinszwecks tätig oder bereit sind, diesen auf andere Weise zu fördern. <sup>2</sup>Jeder Antrag bedarf der schriftlichen Unterstützung von zwei Vereinsmitgliedern.

(2) Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird jährlich über die Aufnahme neuer Mitglieder unterrichtet.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet, außer im Todesfall, durch Austritt oder Ausschluss.

(2) <sup>1</sup>Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (Kündigung). <sup>2</sup>Er ist wirksam mit dem Zugang der Erklärung.

(3) <sup>1</sup>Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus

dem Verein ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Er ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied gegen Empfangsnachweis bekannt zu geben. <sup>4</sup>In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss den Mitgliedern zu berichten.

(4) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als sechs Monate im Verzug, so kann durch den Vorstand nach vorheriger schriftlicher Abmahnung der Ausschluss des Mitgliedes in der Mitgliederversammlung beantragt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt bei nachgewiesenem, vereinschädigendem Verhalten – hier entscheidet der Vorstand.

## § 8 Rechte der Mitglieder

(1) <sup>1</sup>Ordentliche Mitglieder erhalten bei Beginn ihrer Mitgliedschaft einen Mitgliedsausweis. <sup>2</sup>Alle Mitglieder haben gleichsam Anspruch auf interne Aus-, Fort- und Weiterbildung.

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann sich mit Anregungen, Wünschen und Beschwerden jederzeit an die Vorstandschaft wenden. <sup>2</sup>Dem Mitglied ist hierbei ausreichend Möglichkeit zur Darstellung seines Anliegens zu geben.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup>Innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. <sup>2</sup>Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. <sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) <sup>1</sup>Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden. <sup>2</sup>Die Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis

zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.<sup>3</sup> Dringlichkeitsanträge müssen von mindestens ein Drittel der Mitglieder unterzeichnet sein oder vom Vorstand gestellt werden.<sup>4</sup> Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, wobei wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.<sup>5</sup> Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern und auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Die Vertretung eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied ist zulässig. <sup>3</sup>Kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. <sup>4</sup>Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. <sup>5</sup>Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. <sup>6</sup>Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über

- a) die Änderung der Satzung (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt);
- b) die Auflösung des Vereins.

(6) Einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über die Erhebung von Beiträgen (§ 13 Abs. II).

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Feststellung des Jahresabschlusses
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes

- e) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(8) Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Pflichten der Mitglieder

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sollen den Vereinszweck im Umfang ihrer beruflichen Möglichkeiten und ihres öffentlichen Einflusses fördern. <sup>2</sup>Darunter fällt insbesondere die Berichterstattung an den Vorstand über alle Tätigkeiten, die das Mitglied auf dem Gebiete des Vereinszweckes durchgeführt und über alle Erfahrungen, die es hierbei gewonnen hat.

(2) <sup>1</sup>Beiträge werden erhoben, wenn und soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließt. <sup>2</sup>Sie sind Jahresbeiträge, die sich auf das Kalenderjahr beziehen sowie ein einmaliger Aufnahmebeitrag.

(3) Die Mitglieder sind zum Tragen der Dienstkleidung bei Veranstaltungen des Vereins verpflichtet; das nähere hierzu regelt eine Ordnung.

(4) Die Mitglieder haben ein gepflegtes und charakterlich einwandfreies Auftreten im Rahmen der Tätigkeit für den Verein an den Tag zu legen.

(5) <sup>1</sup>Alle Mitglieder haben über interne Abläufe, Vorgänge, Sachverhalte und Belange Stillschweigen zu bewahren; dies gilt bis zur Dauer von einem Jahr auch nach Beendigung

der Mitgliedschaft. <sup>2</sup>Zu widerhandlungen ziehen den sofortigen Ausschluß aus dem Verein, ungeachtet einer eventuellen rechtlichen Verfolgung, nach sich.

(6) Das nähere hierzu wird in einer, von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Ordnung geregelt.

## § 11 Ehrungen

<sup>1</sup>Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können neben der höchsten Auszeichnung – der Ehrenmitgliedschaft – durch die Vorstandschaft mit Zustimmung in der Mitgliederversammlung geehrt werden. <sup>2</sup>Das Nähere hierzu regelt eine Ordnung.

## § 12 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

a) <sup>1</sup>dem Vorsitzenden: er vertritt insbesondere den Verein nach außen und regelt – zusammen mit den weiteren Vorstandsmitgliedern – die Vereinsgeschäfte, für deren Abschluß die Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht erforderlich ist. <sup>2</sup>Er ist einzelvertretungsberechtigt.

b) <sup>1</sup>dem stellvertretenden Vorsitzenden: er ist insbesondere – zusätzlich zu den Regelungen für die Tätigkeit des Vorstandes – für das Erscheinungsbild des Vereines und seiner Mitglieder zuständig. <sup>2</sup>Bei Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt er dessen Funktion und ist insoweit ebenfalls einzelvertretungsberechtigt. <sup>3</sup>Er ist ferner der Datenschutzbeauftragte des Vereines.

c) <sup>1</sup>dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und Kassier: er führt die Bücher über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereines und überwacht die satzungsgemäße Verwendung der Gelder. <sup>2</sup>Ferner ist er für die Steuergeschäfte des Vereines verantwortlich; hierzu kann er sich der Hilfe Dritter bedienen; auch er ist einzelvertretungsberechtigt.

d) <sup>1</sup>dem Schriftführer: er führt die Protokolle über den Ablauf sowie die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung und führt diese den einzelnen Mitgliedern zu. <sup>2</sup>Er regelt den Schriftverkehr bezüglich der Aufnahme- und Ausschlußverfahren von Mitgliedern.

e) vier Beisitzern: diese erstellen im Benehmen mit dem Vorsitzenden den Jahresbericht; ferner obliegen ihnen Aufgaben der Mitgliederbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. <sup>2</sup>Er sorgt für die Verwirklichung des Vereinszwecks, beschafft und vergibt insbesondere die Fördermittel und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3) <sup>1</sup>Zur Erfüllung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. <sup>2</sup>Er handelt im Auftrag des Vorstandes. <sup>3</sup>Seine Rechte und Pflichten sind in der Bestellung zu regeln. <sup>4</sup>Der Geschäftsführer hat dem Vorstand über seine Tätigkeit zu berichten.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und für fünf Jahre bestellt, gerechnet von ordentlicher zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

(5) <sup>1</sup>Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet darüber hinaus, außer im Todesfall, durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist. <sup>2</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für dessen verbleibende Amtsperiode einen Nachfolger. <sup>3</sup>Der Vorstand, der bis dahin von den übrigen Vorstandsmitgliedern allein gebildet wird, kann ein anderes Vorstandsmitglied mit den Aufgaben des freigewordenen Amtes betrauen.

(6) Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer Vereinsmitglied ist.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter formlos unter Angabe der Beschlussgegenstände einberufen werden. <sup>2</sup>Die Einberufungsfrist richtet sich nach der Dringlichkeit der Tagesordnung, soll jedoch eine Woche nicht unterschreiten. <sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung, einer der

stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.

(8) <sup>1</sup>Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines zuständigen Stellvertreters.

(9) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes mit diesem Verfahren sich schriftlich einverstanden erklären.

(10) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

### **§ 13 Beirat**

<sup>1</sup>Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Beirat berufen werden, dessen Aufgabe es ist, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. <sup>2</sup>Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist durch den Vorstand festzulegen. <sup>3</sup>Die Regularien des Beirats können in einer vom Vorstand zu erlassenden Ordnung festgelegt werden.

### **§ 14 Jahresabschluss**

<sup>1</sup>Der Vorstand hat innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Vereinsjahres den Jahresabschluss zu erstellen. <sup>2</sup>Der Jahresabschluss ist innerhalb weiterer zwei Monate der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen.

### **§ 15 Überparteilichkeit**

<sup>1</sup>Der Verein ist überparteilich. <sup>2</sup>Mitglieder, die sich nicht zur freien demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bekennen, sind auszuschließen.

### **§ 16 Haftungsbeschränkung**

(1) Die Haftung des Vereines beschränkt sich auf Schäden, die durch seine verfassungsmäßig berufenen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

(2) Das Betreten und die Benutzung der

Einrichtungen des Vereines sowie die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) <sup>1</sup>Eine Haftung des Vereines für etwaige Schäden ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Verein stellt den Vorstand von allen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht auf Schäden beruhen, die der Vorstand grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

### **§ 17 Auflösung und Liquidation**

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) <sup>1</sup>Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende - ersatzweise der zweite stellvertretende Vorsitzende - gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. <sup>2</sup>Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

### **§ 18 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für oder gegen die Belange des Vereines oder seiner Satzung ist München.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum Datum der Eintragung der Änderung im Vereinsregister des Amtsgerichts in München am 21. Februar 2003 in Kraft.